

Aktenzeichen: IDSG 07/2019

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Datenschutzzentrum,

- Antragsgegner zu 1) -

2. Verband

- Antragsgegner zu 2) -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 21. Februar 2022

beschlossen:

Die Klage wird als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Der Antragsteller war vom X 2000 bis zum X 2015 stellvertretender Leiter der X in A und vom X 2016 bis zum X 2017 Leiter des Bereichs Bauen und Investitionen der X in B , die in einem Gebäude mit der Aufschrift „XX“ untergebracht war. Auf einem auf der Homepage dieser Einrichtung eingestellten Foto, das einen Teil der Gebäudefront mit dieser Aufschrift und den vorgelagerten Parkplatz zeigt, war der damalige PKW des Antragstellers, seinen Angaben nach ein XXXXXX, mit der hinteren Hälfte der rechten Fahrzeugseite ohne das amtliche Kfz-Kennzeichen neben einer Reihe weiterer Fahrzeuge abgebildet.

2 Durch E-Mail vom 26. August 2018 rügte der Antragsteller beim Antragsgegner zu 1. neben der behaupteten Weiterleitung einer an die X in C gerichteten Bewerbung und dem den Datenschutz betreffenden Textinhalt der Homepage der X in B , dass dort unter der Rubrik „Anfahrt“ ohne Einwilligung ein Foto eingestellt sei, auf dem eindeutig sein Fahrzeug auf

einem der den mehreren Verwaltungsreferenten der XX zugewiesenen Parkplätzen zu sehen sei. Bei seinem Fahrzeug handele es sich um ein besonderes, offiziell auf dem deutschen Markt nicht zur Verfügung stehendes Modell, das sich seit der Erstzulassung, einer Einzelzulassung, in seinem Besitz befinde. Es sei durch seine langjährige Tätigkeit im Kreisdekanat X und im Bistum X hinlänglich bekannt. Er bitte, für die Entfernung dieses Fotos Sorge zu tragen.

3 In seinem Bescheid vom 21. Dezember 2018 lehnte der Antragsgegner zu 1. ein datenschutzrechtliches Einschreiten wegen des in der Homepage eingestellten Fotos ab. Auch wenn eine Zuordnung zum Antragsteller von seiner Seite aus als durchaus möglich zu werten sei, sei der Datenschutz nicht tangiert, da dadurch, dass kein Kennzeichen sichtbar sei, kein personenbezogenes Datum im Sinne des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz vorliege. Unabhängig davon könne sich der Antragsteller mit der Bitte um Entfernung der Abbildung an die XX wenden.

4 Der Antragsteller wandte sich – nunmehr anwaltlich vertreten – am 15. April 2019 mit einer weiteren Beschwerde an den Antragsgegner zu 1., in der er neben der von ihm behaupteten Weitergabe von Bewerbungen bzw. Bewerbungsunterlagen durch die XXen in C und D die Einstellung des genannten Fotos in die Homepage der X in B beanstandete. Aus dem Zusammenhang mit der Kenntnis der Parkplatzörtlichkeiten und der bestehenden Beschilderung der Parkplätze ließen sich ohne Weiteres Rückschlüsse auf seinen PKW ziehen. Der erlassene Bescheid vom 21. Dezember 2018 enthalte keine befriedigende Antwort. Es liege insoweit ein fortwährender Datenschutzverstoß vor.

5 In seinem Bescheid vom 20. August 2019 befasste sich der Antragsgegner zu 1. ohne Erwähnung dieses Punktes ausschließlich mit der Behauptung des Antragstellers, dass in zwei Fällen Bewerbungsdaten unberechtigt offengelegt worden seien.

6 Am 25. November 2019 hat der Antragsteller Klage wegen des Bescheides vom 20. August 2019 erhoben. Das beschließende Gericht hat durch Beschluss vom 20. Dezember 2019 das Verfahren, soweit es den Antragsgegner zu 2. betrifft, abgetrennt und die anderen in der Klage thematisierten Vorgänge (behauptete Weiterleitung von Bewerbungen) den Verfahren IDSG 06/2019 (Bewerbung X) und IDSG 08/2019 (Bewerbung X) zugeordnet.

7 Der Antragsteller bringt zur Begründung des im vorliegenden Verfahren verfolgten Begehrens im Wesentlichen vor: Durch die Veröffentlichung des Fotos mit seinem Kfz würden Informationen verbreitet, die sich auf eine identifizierbare Person bezögen. Diese ohne Einwilligung erfolgte Verbreitung eines personenbezogenen Datums sei datenschutzwidrig. Der von ihm angegriffene Bescheid vom 20. August 2019 verhalte sich auch zu seiner diesbezüglichen Rüge, die Bestandteil seiner Beschwerde vom 15. April 2019 gewesen sei. Das gehe aus dem seine Beschwerde uneingeschränkt als unbegründet erklärenden Tenor des Bescheides hervor. Sollte das, wie der Antragsgegner zu 1. vertrete, nicht zutreffen, sei offensichtlich, dass sich die eingereichte Klage binnen der in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 21. Dezember 2018 mitgeteilten Jahresfrist auch gegen die darin enthaltene Feststellung zum Fahrzeug verhalte.

8 Der Antragsteller beantragt ausdrücklich,

1. den Bescheid vom 20. August 2019 aufzuheben,
2. den Antragsgegner zu 1. zu verurteilen, nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

9 Der Antragsgegner zu 1. beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

10 Er verweist auf den Inhalt seines Bescheides vom 21. Dezember 2018, der durch den Antragsteller nicht angegriffen werde. Die Rüge zur Abbildung des Fahrzeugs werde im Bescheid vom 20. August 2019 nicht aufgegriffen. Insbesondere sei darin kein Zweitbescheid hierzu enthalten. In der Sache bleibe es, sollte der Bescheid vom 21. Dezember 2018 als vom Klagebegehren umfasst angesehen werden, bei der Rechtsauffassung, dass die das Kennzeichen nicht zeigende Abbildung eines Fahrzeugs, sei es auch besonders auffällig, kein personenbezogenes Datum im Sinne der datenschutzrechtlichen Definition enthalte.

11 Der Antragsgegner zu 2. nimmt nicht Stellung.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners zu 1.

Entscheidungsgründe:

- 13 I. Die Klage ist unzulässig.
- 14 1. Für die Klage des Antragstellers ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.
- 15 Die Zuständigkeit des beschließenden Gerichts entfällt nicht, soweit der geltend gemachte Datenschutzverstoß schon in der Zeit vor dem Inkrafttreten des KDG und der KDSGO (24. Mai 2018) vorhanden gewesen sein sollte. Die Zuständigkeit des Gerichts beschränkt sich nicht auf Anträge, deren zu Grunde liegender Sachverhalt aus der Zeit seit dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO herrührt.
- 16 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - und vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; offen gelassen im Beschluss vom 18. Juni 2020 - IDSG 02/2019 -.
- 17 Das folgt aus dem in der Präambel der KDSGO hervorgehobenen Zweck der Errichtung der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz auf dem Gebiet des Datenschutzes herzustellen und zu gewährleisten. Abgesehen davon stammt der im vorliegenden Verfahren angegriffene Bescheid vom 20. August 2019, d.h. aus der Zeit nach dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO.
- 18 2. Dem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO. Er wendet sich gegen einen Bescheid, der zu dem Sachverhalt, in Bezug auf den er in diesem Verfahren eine datenschutzrechtliche Feststellung erstrebt, keine Aussage bzw. Regelung trifft. Der im schriftsätzlichen Antrag angegriffene Bescheid vom 20. August 2019 geht weder in der Sachverhaltsschilderung noch in den rechtlichen Ausführungen auf die hier verfahrensgegenständliche Rüge des Antragstellers ein, die Veröffentlichung des seinen PKW zum Teil abbildenden Fotos auf der Homepage der X in B verstoße gegen Datenschutzrecht. Auch dem Bescheidtenor kann keine konkludente Aussage zu dieser Rüge entnommen werden.

- 19 Er bezieht sich allein auf die Beschwerde, wie sie in der Sachverhaltsschilderung wiedergegeben ist.
- 20 Durch das Nichtaufgreifen der Rüge ist der Antragsteller auch nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 der KDSGO beschwert. Denn über die Rüge hat der Antragsgegner zu 1. auf seine erstmalige Beschwerde vom 26. August 2018 bereits durch den Bescheid vom 21. Dezember 2018 entschieden. Den Antragsgegner traf nicht aus allgemeinem oder datenschutzrechtlichem Verfahrensrecht die Pflicht, auf die erneute bzw. weitere Beschwerde hin in eine nochmalige Prüfung einzutreten und einen an die Stelle des ursprünglichen Bescheides tretenden sogenannten Zweitbescheid zu erlassen. Das mögliche Andauern der Veröffentlichung des Kfz-Fotos auch im Jahr 2019 führt zu keiner anderen Bewertung. Denn der einschlägige Sachverhalt, wie er dem Bescheid vom 21. Dezember 2018 zugrunde lag, hatte sich bei Erlass des Bescheides vom 20. August 2019 nicht geändert.
- 21 3. Der Antragsteller hat entgegen seinem Vorbringen auch nicht deshalb einen Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung über sein die Veröffentlichung des Kfz-Fotos betreffendes Begehren, weil er die vorliegende Klage innerhalb der einjährigen Rechtsbehelfsfrist (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 KDSGO) nach dem Zugang des Bescheides vom 21. Dezember 2018 erhoben hat. Auf sein Vorbringen nach Hinweis des Antragsgegners zu 1. auf die durch den Bescheid vom 20. August 2019 nicht berührte Entscheidung durch den Bescheid vom 21. Dezember 2018, es sei offensichtlich, dass sich die eingereichte Klage auch gegen die hierin enthaltene Feststellung zum Fahrzeug verhalte, hat der anwaltliche Verfahrensbevollmächtigte den von ihm im Klageschriftsatz ausdrücklich formulierten Antrag nicht angepasst oder geändert. Abgesehen davon war die Rechtsbehelfsfrist verstrichen, als der Antragsteller in dem am 23. September 2020 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz dieses Vorbringen unterbreitete.
- 22 II. Im Übrigen wäre der Antrag festzustellen, dass die Einstellung des Kfz-Fotos in die Homepage der X in B den Antragsteller in seinen Datenschutzrechten verletzt habe, auch unbegründet.
- 23 Wie der Antragsgegner im Bescheid vom 21. Dezember 2018 zu Recht ausgeführt hat, verstieß die Veröffentlichung des den PKW des Antragstellers zum Teil abbildenden Fotos auf der Homepage der X in B nicht gegen Datenschutzrecht. Das gilt unabhängig davon, ob man als Maßstab heranzieht die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung

des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2016 oder das am 24. Mai 2018 in Kraft getretene Gesetz über den kirchlichen Datenschutz, im Einzelnen daraus das Verbot der unbefugten Verarbeitung personenbezogener Daten und die Regelungen über die auf bestimmte Gründe begrenzte Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten. Die Abbildung verkörpert im konkreten Fall bereits kein personenbezogenes Datum im Sinne der § 2 Abs. 1 KDO, § 4 Nr. 1 KDG. Sie enthält keine hinreichende Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person bzw. keine Information, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person bezieht. Nach Halbsatz 2 des § 4 Nr. 1 KDG wird eine natürliche Person als identifizierbar angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Soweit ein Fahrzeug abgebildet wird, erlaubt die Mitabbildung des Kfz-Kennzeichens die Identifizierung des Halters, aber schon nicht des Fahrers bzw. aktuellen Besitzers. Ist, wie im vorliegenden Fall, das Kfz-Kennzeichen nicht abgebildet, ist eine solche Identifizierung nur im Einzelfall möglich. Jedenfalls ist die Identifizierbarkeit einer bestimmten Person für die hier fragliche Abbildung, auf der nur ungefähr die Hälfte der rechten Seite eines möglicherweise für einen Autokenner auffälligen PKW's gezeigt wird, zu verneinen. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich der Kreis der in Frage kommenden Parker bei Kenntnis der Reservierung des betreffenden Parkplatzabschnitts für eine bestimmte Personengruppe möglicherweise eingrenzen lässt.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

Koopmann

Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Rehak

Rechtmittelbelehrung

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem

Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.